

Ihre Steuerkanzlei informiert.

SCHAUFENSTER STEUERN 08/2013

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Steuerhinterziehung

Verjährungsfristen werden nicht verlängert

Anhängiger EGMR-Prozess

Keine Verfahrensrufe in Deutschland

m. teichmann
steuerberatung

Sehr geehrte Mandanten,

das Pendeln zwischen zwei Haushalten ist anstrengend und oft auch durch zusätzliche Miete und Heimfahrten kostspielig. Immerhin können diese Ausgaben in der Steuererklärung als Werbungskosten angesetzt werden, und der Bundesfinanzhof hat in letzter Zeit positiv für Berufspendler entschieden: Sie dürfen auch Aufwendungen für einen separat angemieteten Pkw-Stellplatz im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung als Werbungskosten berücksichtigen, und alleinstehende ältere Kinder, die noch im Eltern-Haushalt ein Zimmer bewohnen, sind ebenfalls begünstigt.

Zur Freude eines Mehrgenerationenhaushalts gibt es also doppelte Haushaltsführung (Az. VI R 46/12), wenn berufstätige Kinder nach Beendigung der Ausbildung weiterhin mit ihren Eltern in einem gemeinsamen Haushalt leben. Denn laut BFH bestimmen sie die Führung des Haushalts maßgeblich mit. Diese Vermutung gilt insbesondere, wenn die Wohnung am Beschäftigungsort nur als Schlafstätte dient und sich der Mittelpunkt der Lebensführung am Heimatort befindet und der Sprössling dort sein Privatleben führt.

Alle Berufstätigen mit Job in der Ferne dürfen Kosten für Stellplatz oder Garage als notwendige Mehraufwendungen geltend machen (Az. VI R 50/11). Argumente dafür: Die Stellplatzkosten sind notwendig, weil am Beschäftigungsort ein Fahrzeug erforderlich ist und dort eine angespannte Parkplatzsituation herrscht. Zudem dient die Garage zum Schutz des Pkw. Aus welchen Gründen der Wagen mitgenommen wird, ist ohne Bedeutung. Denn der Fiskus akzeptiert auch solche Belastungen, die beim doppelten Haushalt den Lebenshaltungskosten zuzurechnen sind.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

79111 Freiburg

Telefon: 0761/888552-0

info@teichmann-steuerberatung.de

Inhalt

Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Alle Steuerzahler

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Steuerhinterziehung: Verjährungsfristen werden nicht verlängert
- Anhängiger EGMR-Prozess: Keine Verfahrensrufe in Deutschland
- Kampf gegen Steuerhinterziehung: Austausch personenbezogener Finanzdaten
- Strafbefreiende Selbstanzeige: Keine Änderung des Steuerbescheides wegen vom Steuerpflichtigen zu hoch geschätzter Einkünfte
- Endgültige Verluste im EU-Ausland können in Deutschland zu Steuerminderung führen
- Wohnimmobilien: Steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten zu niedrig
- Dichtheitsprüfung von Abwasserleitungen: Steuerermäßigung zu bejahen
- Freibeträge für Kinder: Bundesfinanzministerium erläutert ab Veranlagungszeitraum 2012 geltende Änderungen

3 GmbH-Geschäftsführer

- Steuer-Anmeldungen: Ab September Pflicht zu elektronischer Übermittlung mit Sicherheitszertifikat
- Veräußerung von GmbH-Geschäftsanteilen: FG Hamburg konkretisiert Abgrenzung zwischen Zinsen und Veräußerungsentgelt
- Leiharbeit: Tariflich erleichterte Befristung nicht rechtsmissbräuchlich
- Insolvenz: Aussetzung der Antragspflicht für vom Hochwasser betroffene Unternehmen
- Auskunftspflicht Dritter: Kein Verweigerungsrecht wegen privatrechtlich vereinbarter Geheimhaltung
- Wirtschaftsauskunfteien: Bisherige Auskunftspraxis unzulässig
- Privates Telefon oder privaten Internetanschluss beruflich genutzt? Das sind Werbungskosten!

7

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

12.8.:

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 15.08. für den Eingang der Zahlung.

15.8.:

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 19.08. für den Eingang der Zahlung.

Vorschau auf die Steuertermine September 2013:

10.9.:

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer
- Einkommensteuer
- Kirchensteuer
- Körperschaftsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 13.09. für den Eingang der Zahlung.

Hinweis

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge August 2013:

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für August ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 28.08.2013.

Alle Angaben ohne Gewähr

Steuerhinterziehung: Verjährungsfristen werden nicht verlängert

Die Verjährungsfristen bei Steuerhinterziehung werden nicht angehoben. Der Finanzausschuss des Bundestages hat am 26.06.2013 mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen CDU/CSU und FDP einen vom Bundesrat eingebrachten Gesetzentwurf (BT-Drs. 17/13664) abgelehnt, der eine Verlängerung der Verjährungsfrist in allen Fällen auf zehn Jahre gefordert hatte. Für den Entwurf stimmten die SPD-Fraktion und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, während sich die Linksfraktion enthielt.

In seiner Begründung hatte der Bundesrat darauf hingewiesen, dass in nicht besonders schweren Fällen von Steuerhinterziehung die Steuerfestsetzungsverjährung in der Regel zehn Jahre, die Strafverfolgungsverjährung aber fünf Jahre betrage. Nicht zuletzt im Hinblick auf die zahlreichen seit 2010 aufgedeckten Steuerhinterziehungsfälle im Zusammenhang mit ausländischen Vermögensanlagen sollten alle Steuerstraftaten möglichst gleich lang strafrechtlich geahndet werden können, hatte der Bundesrat gefordert.

Der Sprecher der CDU/CSU-Fraktion argumentierte mit der allgemeinen strafrechtlichen Verjährung von fünf Jahren. Wenn jetzt in allen Fällen von Steuerhinterziehung die Verjährungsfrist erhöht werde, sei dies ein Wertungswiderspruch und ein Verstoß gegen die Verhältnismäßigkeit. Die SPD-Fraktion argumentierte für den Entwurf mit dem Hinweis, Steuerstraftaten müssten wirksam bekämpft und das Steueraufkommen müsse erhöht werden. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen schloss sich der SPD-Argumentation an. Die FDP-Fraktion betonte, die Rechtsordnung müsse in sich stimmig sein. Auch die Linksfraktion hatte Bedenken. Es gebe einen Zielkonflikt, wenn Betrug an einem Privaten nach fünf Jahren verjähre, der Betrug am Staat aber erst nach zehn Jahren.

Deutscher Bundestag, PM vom 26.06.2013

Anhängiger EGMR-Prozess: Keine Verfahrensrufe in Deutschland

Ein Einspruchsverfahren ruht wegen eines beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) anhängigen Prozesses nicht



zwangsläufig. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Münster klar. Die Revision zum Bundesfinanzhof wurde zugelassen.

Der Kläger, der gewerbliche Einkünfte und Arbeitslohn erzielte, beantragte im Einspruchsverfahren gegen seinen Einkommensteuerbescheid eine Berücksichtigung pauschaler Werbungskosten beziehungsweise Betriebsausgaben in Höhe der steuerfreien Aufwandsentschädigung für Abgeordnete. Wegen zweier beim EGMR zur Frage der Übertragung der Steuerbefreiung auf alle Steuerpflichtigen anhängiger Verfahren hielt er ein Ruhen des Verfahrens für zweckmäßig. Das Finanzamt wies den Einspruch jedoch zurück, da der Kläger nicht dem begünstigten Personenkreis angehöre, die Voraussetzungen einer Zwangsrufe nicht vorlägen und ein Ruhen auch nicht zweckmäßig sei.

Das FG Münster hat die hiergegen erhobene Klage abgewiesen. Das Einspruchsverfahren ruhe nach der Abgabenordnung nur, wenn ein Verfahren beim Europäischen Gerichtshof, dem Bundesverfassungsgericht oder einem obersten Bundesgericht anhängig sei. Mit dem Begriff „Europäischer Gerichtshof“ werde in dieser Vorschrift nur ein einziges Gericht bezeichnet, nämlich der Gerichtshof der Europäischen Union in Luxemburg. Der EGMR könne schon deshalb nicht gemeint sein, weil er nicht unmittelbar in den Besteuerungsprozess einbezogen sei. Seine Entscheidungen hätten nicht dieselbe Wirkung wie die der anderen genannten Gerichte. Der EGMR sei auch nicht im Wege einer Analogie in den Anwendungsbereich der Norm einzubeziehen, da keine planwidrige Regelungslücke vorliege.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 25.04.2013, 3 K 3754/11 E

Kampf gegen Steuerhinterziehung: Austausch personenbezogener Finanzdaten

Die Europäische Kommission will den obligatorischen Austausch personenbezogener Finanzdaten auf sämtliche Einkünfte ausdehnen. Steuerhinterzieher vermieden Steuern unter anderem, indem sie im Ausland erzielte Einkünfte vor den Finanzbehörden ihres Wohnsitzlandes verheimlichten, erläutert die Kommission. Die Europäische Union möchte dies auf ihrem Gebiet unterbinden.

Nach den geltenden EU-Vorschriften muss Deutschland wie fast alle EU-Länder die Einkünfte erfassen, die Gebietsfremde auf seinem Hoheitsgebiet erzielen. Die Behörden müssen die Daten dann den EU-

Ländern übermitteln, in denen die Betroffenen wohnen, damit diese Einkünfte besteuert werden können. Der Geltungsbereich der derzeitigen Regelung erstreckt sich laut Kommission aber nicht auf alle Einkommensarten. Diese Schlupflöcher gelte es nun zu stopfen.

Aus diesem Grund soll nach dem Willen der Kommission ab 2015 auch der Austausch von Informationen über Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen, Lebensversicherungen, Renten und Pensionen sowie Immobilienbesitz vorgeschrieben sein. Die Kommission schlägt vor, durch Ausdehnung des Informationsaustausches auf Dividenden, Kapitalerträge, sonstige Finanzerträge und Kontoguthaben weitere Lücken zu schließen.

Eine gemeinsame EU-Norm für den Austausch von Steuerdaten würde es ihrer Ansicht nach vermeiden, dass ein Flickwerk aus isolierten bilateralen Abkommen der EU-Länder mit den USA und anderen Nicht-EU-Ländern entsteht. Sie würde auch sicherstellen, dass alle EU-Länder in den Genuss der Vorteile aus diesen zusätzlichen Informationen kommen. Die Länder könnten von ihren Staatsangehörigen geschuldete Steuern leichter erheben und einziehen. Die EU wäre auch in einer besseren Verhandlungsposition, um auf höhere Standards beim weltweiten Austausch von Steuerdaten zu pochen.

Europäische Kommission, PM vom 14.06.2013

Strafbefreiende Selbstanzeige: Keine Änderung des Steuerbescheides wegen vom Steuerpflichtigen zu hoch geschätzter Einkünfte

Ein Steuerpflichtiger, der steuerpflichtige Einkünfte über Jahre nicht erklärt und dabei bewusst nicht einmal deren Höhe in Erfahrung bringt und auf Nachweise verzichtet, um das Entdeckungsrisiko zu verringern, nimmt dabei notwendigerweise in Kauf, dass er, wenn sich das Entdeckungsrisiko plötzlich erhöht, zur Erlangung von Straffreiheit zu einer umgehenden Selbstanzeige in Unkenntnis der tatsächlichen Höhe der hinterzogenen Einkünfte gezwungen ist. Tritt dies dann tatsächlich ein und schätzt er die hinterzogenen Einkünfte bei der Nacherklärung zu hoch, um seine vollständige Straffreiheit sicherzustellen, trifft ihn ein grobes Verschulden im Sinne des § 173 Absatz 1 Nr. 2 Satz 1 der Abgabenordnung (AO), das die Änderung des aufgrund der Selbstanzeige ergangenen Steuerbescheides im Sinne einer Korrektur der Einkünfte

nach unten verhindert. Dies hat das Hamburger Finanzgericht (FG) entschieden.

Im zugrunde liegenden Fall hatte der Kläger seine steuerpflichtigen Einkünfte verschwiegen, sich dann aber selbst angezeigt und die Einkünfte nacherklärt. In den Jahren zuvor hatte er, um das Entdeckungsrisiko zu verringern, bewusst auf Nachweise für die Einkünfte verzichtet und nicht einmal ihre Höhe in Erfahrung gebracht. Als die Zeit für eine Selbstanzeige knapp wurde, schätzte er seine Einkünfte für die Nacherklärung recht hoch, um sicher zu gehen, dass die Selbstanzeige die gewünschte Straffreiheit bringt. Später korrigierte er dann die Höhe nach unten und beantragte eine Änderung des zwischenzeitlich ergangenen Steuerbescheids.

Das Finanzamt lehnte die Änderung gemäß § 173 Absatz 1 Nr. 2 Satz 1 AO aufgrund groben Verschuldens des Klägers ab. Seine hiergegen gerichtete Klage blieb erfolglos.

Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 07.02.2013, 3 K 119/12, rechtskräftig

Endgültige Verluste im EU-Ausland können in Deutschland zu Steuerminderung führen

Kosten eines fehlgeschlagenen Versuchs, in Belgien Ferienwohnungen zu kaufen, können in Deutschland steuermindernd berücksichtigt werden. Dies hat das Finanzgericht (FG) Köln entschieden. Die Richter haben gegen das Urteil wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtsache die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Die Klägerin, eine deutsche GmbH, wollte in Belgien 21 Ferienpark-Chalets zum Preis von über einer Million Euro zur Vermietung an Feriengäste kaufen. Sie musste dafür im Jahr 2006 eine Anzahlung von 300.000 Euro leisten. Die Anzahlung verfiel, als Ende 2006 feststand, dass es nicht zu dem beabsichtigten Kauf kommen wird. Das Finanzamt versagte der GmbH die Berücksichtigung der verlorenen Anzahlung bei der Festsetzung der inländischen Körperschaftsteuer. Da die Gewinne aus der beabsichtigten Geschäftstätigkeit nach dem Doppelbesteuerungsabkommen mit Belgien in Deutschland steuerfrei gewesen wären, vertrat es die Auffassung, dass auch die letztlich erzielten Verluste bei der deutschen Besteuerung nicht berücksichtigt werden könnten.

Die hiergegen gerichtete Klage Erfolg. Das FG Köln berücksichtigte den Anzahlungsbetrag steuermindernd. Er stützte sich dabei auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zur Berücksichtigung grenzüberschreitender finaler Verluste. Der EuGH habe in seinem aktuellen Urteil vom 21.02.2013 in der Rechtssache A Oy (C-123/11) im Hinblick auf die Niederlassungsfreiheit noch einmal bestätigt, dass finale Auslandsverluste im Ansässigkeitsstaat des (Mutter)Unternehmens berücksichtigt werden müssten. Im Streitfall sei der Verlust definitiv und „final“ im Jahr 2006 entstanden. Die Klägerin habe diesen Verlust auch aus tatsächlichen Gründen nicht in einem anderen Jahr in Belgien berücksichtigen können, weil sie weder vorher dort geschäftlich tätig gewesen sei noch die Absicht gehabt habe, später dort tätig zu werden.

Finanzgericht Köln, Urteil vom 13.03.2013, 10 K 2067/12

Wohnimmobilien: Steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten zu niedrig

Die steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten für Wohnimmobilien in Deutschland sind deutlich zu niedrig angesetzt. Zu diesem Ergebnis kommt eine Studie des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln (IW). Folge sei, dass weniger als möglich gebaut und saniert werde. Dadurch wiederum verschärfe sich die Wohnungsnot vor allem in den Ballungsgebieten.

Nach der Studie muss der Abschreibungssatz auf vier Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Häusern oder Wohnungen steigen, damit technische Abnutzung, Alterung und Inflation angemessen berücksichtigt werden können. Derzeit gewähre der Fiskus aber lediglich zwei Prozent. Dadurch würden Investitionen in Immobilien gegenüber anderen Kapitalanlagen – zum Beispiel Investitionen in Maschinen – steuerlich benachteiligt. Daher sinke für potenzielle Investoren der Anreiz, neue Wohnungen zu bauen. Angesichts des ohnehin knappen Wohnungsangebots in den Metropolregionen trage der Staat damit also indirekt zu steigenden Mieten bei.

Ein weiterer negativer Effekt betrifft laut IW vor allem ältere Immobilien. Nach der geltenden Abschreibungspraxis sei es für Eigentümer attraktiver, diese lediglich instand zu halten, anstatt sie umfassend zu sanieren oder, falls nötig, abzureißen und neu zu bauen. Diese Wei-

chenstellung führe gerade mit Blick auf Themen wie energetische Sanierung, Klimaschutz oder altersgerechtes Wohnen in die „völlig falsche Richtung“.

Institut der deutschen Wirtschaft Köln, PM vom 17.06.2013

Dichtheitsprüfung von Abwasserleitungen: Steuerermäßigung zu bejahen

Wer seine Abwasseranlage mittels einer Rohrleitungskamera auf Dichtheit prüfen lässt, erhält eine Steuerermäßigung von 20 Prozent der Kosten. Dies hat das Finanzgericht (FG) Köln entschieden. Gegen das Urteil hat das Finanzamt Revision beim Bundesfinanzhof in München eingelegt. Das Verfahren ist dort unter dem Aktenzeichen VI R 1/13 anhängig.

In dem Verfahren hatte ein Hauseigentümer für die Dichtheitsprüfung der Abwasserleitung seines privat genutzten Wohnhauses 357,36 Euro gezahlt. Er beantragte hierfür in seiner Einkommensteuererklärung die steuerliche Begünstigung für Handwerkerleistungen. Das Finanzamt lehnte dies mit der Begründung ab, dass die Dichtheitsprüfung mit einer Gutachtertätigkeit vergleichbar sei. Für diese komme laut Bundesfinanzministerium keine Steuerermäßigung in Betracht.

Das FG Köln ist der Ansicht des Finanzamts nicht gefolgt und gewährte dem Kläger die beantragte Steuerermäßigung. Die Dichtheitsprüfung sei eine konkrete Grundlage für die Sanierung der Rohrleitung und damit Teil der Aufwendungen für deren Instandsetzung. Sie sei mithin als steuerbegünstigte Handwerkerleistung zu beurteilen.

Finanzgericht Köln, Urteil vom 18.10.2012, 14 K 2159/12

Freibeträge für Kinder: Bundesfinanzministerium erläutert ab Veranlagungszeitraum 2012 geltende Änderungen

Durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 vom 01.11.2011 sind die Voraussetzungen für die Übertragung der Freibeträge für Kinder (§ 32 Absatz 6 Satz 6 bis 11 Einkommensteuergesetz – EStG) sowie des Behinderten-Pauschbetrags (§ 33b Absatz 5 Satz 2 EStG) mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2012 geändert worden. In einem aktuellen

Schreiben nimmt das Bundesfinanzministerium (BMF) dazu ausführlich Stellung.

Das Schreiben enthält zunächst Ausführungen zur Übertragung des Kinderfreibetrags des anderen Elternteils (§ 32 Absatz 6 Satz 6 und 7 EStG). Bei nicht verheirateten, geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Eltern wird danach auf Antrag eines Elternteils der Kinderfreibetrag des anderen Elternteils auf ihn übertragen, wenn er, nicht aber der andere Elternteil, seiner Unterhaltungspflicht gegenüber dem Kind für das Kalenderjahr im Wesentlichen nachkommt oder der andere Elternteil mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist.

Ein Elternteil komme seiner Barunterhaltspflicht gegenüber dem Kind dann im Wesentlichen nach, wenn er sie mindestens zu 75 Prozent erfüllt. Der Elternteil, in dessen Obhut sich ein minderjähriges Kind befindet, erfülle seine Unterhaltspflicht in der Regel durch die Pflege und Erziehung des Kindes. Eine Unterhaltspflicht bestehe für den anderen Elternteil dann nicht, wenn er mangels ausreichender eigener Mittel nicht leistungsfähig ist. Freiwillige Leistungen des nicht leistungsfähigen Elternteils könnten die Übertragung nicht verhindern. Eine Übertragung scheidet laut BMF für solche Kalendermonate aus, für die Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt werden. Auf die Höhe der Unterhaltsleistungen komme es nicht an. Nachzahlungen seien auf die Kalendermonate zu verteilen, für die sie bestimmt sind. Die Übertragung des Kinderfreibetrags führe stets auch zur Übertragung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf.

Das Schreiben, das unter der Rubrik „Aktuelles_BMF-Schreiben“ auf den Seiten des Ministeriums (www.bundesfinanzministerium.de) als pdf-Datei zur Verfügung steht, beinhaltet außerdem Erläuterungen zur Übertragung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf, zur Übertragung der Freibeträge für Kinder auf einen Stief- oder Großelternteil sowie zur Aufteilung des Behinderten-Pauschbetrags eines Kindes bei der Übertragung auf die Eltern. Es ist ab dem Veranlagungszeitraum 2012 anzuwenden.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 28.06.2013, IV C 4 –S 2282-a/10/10002

GmbH- Geschäfts- führer

Steuer-Anmeldungen: Ab September Pflicht zu elektronischer Übermittlung mit Sicherheitszertifikat

Arbeitgeber und Unternehmer müssen spätestens ab 01.09.2013 ihre Lohnsteuer-Anmeldungen und ihre Umsatzsteuer-Voranmeldungen nicht nur elektronisch, sondern auch mit Hilfe eines Sicherheitszertifikats ans Finanzamt übermitteln. Hierauf weist die Oberfinanzdirektion (OFD) Koblenz hin. Die authentifizierte, also eindeutig einem Unternehmen zuzuordnende Übermittlung sei gesetzlich vorgeschrieben, um größtmögliche Datensicherheit zu gewährleisten.

Die Regelung hierzu bestehe bereits seit 01.01.2013. Es habe aber eine Übergangsfrist gegeben. Diese laufe nun am 31.08.2013 ab. Ab 01.09.2013 seien daher keine Übermittlungen an das Finanzamt ohne Registrierung mehr möglich. Wenn das Finanzamt Steuer(vor)anmeldungen deswegen nicht bearbeiten könne, müssten die betroffenen Unternehmer mit einem Verspätungszuschlag rechnen. Dieser kann laut OFD bis zu zehn Prozent der angemeldeten Steuer betragen.

Oberfinanzdirektion Koblenz, PM vom 08.07.2013

Veräußerung von GmbH-Geschäftsanteilen: FG Hamburg konkretisiert Abgrenzung zwischen Zinsen und Veräußerungsentgelt

Das Finanzgericht (FG) Hamburg hat die Kriterien konkretisiert, nach denen bei der Veräußerung von GmbH-Geschäftsanteilen zwischen Zinsen und Veräußerungsentgelt abzugrenzen ist.

Danach gehört das Entgelt, das der Erwerber dafür zahlt, dass er bei einem Erwerb während des Wirtschaftsjahres am Gewinn bereits vom Beginn des Wirtschaftsjahres an beteiligt sein soll, oder das er für eine andere, von § 101 Nr. 2 Bürgerliches Gesetzbuch abweichende Gewinnaufteilung zahlt, zum Veräußerungspreis für den GmbH-Geschäftsanteil.

Dagegen stellen Zinsen auf eine gestundete Kaufpreisforderung für eine wesentliche Beteiligung im Sinne des § 17 Absatz 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) laut FG Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Absatz 1 Nr. 7 EStG dar.

Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 21.02.2012, 3 K 69/12, rechtskräftig

Leiharbeit: Tariflich erleichterte Befristung nicht rechtsmissbräuchlich

Die sachgrundlose Befristung von Arbeitsverhältnissen kann per Tarifvertrag gegenüber dem Gesetz erleichtert werden. Solange Befristungen danach nicht schrankenlos zulässig sind, liegt kein Rechtsmissbrauch vor. Dies hat das Landesarbeitsgericht (LAG) Düsseldorf Fall entschieden und die Revision zum Bundesarbeitsgericht zugelassen.

Der Kläger, Mitglied der IG Metall, war Beschäftigter bei einer konzern-eigenen Zeitarbeitsfirma, die ihn ausschließlich an andere konzern-eigene Unternehmen verlieh. Er war zuletzt bei der Entleiherin als Kranfahrer eingesetzt. Sein Arbeitsverhältnis war seit dem 01.01.2005 insgesamt neun Mal ohne Sachgrund befristet worden. Die letzte Befristung erfolgte bis zum 30.04.2012. Grundlage der Befristungen waren mehrere mit der IG Metall abgeschlossene Haustarifverträge. Der letzte Tarifvertrag sah in Abweichung vom Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) die Möglichkeit vor, bestehende befristete Arbeitsverhältnisse ohne Sachgrund bis Ende 2017 weiter zu befristen und innerhalb dieser Zeit die Befristung mehr als drei Mal zu verlängern.

Das LAG Düsseldorf hat die Klage ebenso wie das Arbeitsgericht Oberhausen abgewiesen. Die Befristung des Arbeitsverhältnisses mit der Verleiherin erachtete es als wirksam. Die Tarifparteien hätten durch den Haustarifvertrag von der im TzBfG eröffneten Möglichkeit, die sachgrundlose Befristung gegenüber dem Gesetz zu erleichtern, in wirksamer Weise Gebrauch gemacht. Zwar könnten auch die Tarifparteien sachgrundlose Befristungen nicht schrankenlos zulassen. Nicht ausreichend sei insoweit der Verweis auf „konjunkturelle Schwankungen“ gewesen. Der Haustarifvertrag habe aber eine zeitlich gestaffelte Verpflichtung enthalten, eine bestimmte Anzahl von Mitarbeitern durch den Entleiher zu übernehmen. Angesichts der grundgesetzlich verbürgten Tarifautonomie seien aufgrund der vereinbarten gestaffelten Übernahmeverpflichtung auch unter Berücksichtigung der Berufsfreiheit die Schranken der tariflich zulässig zu regelnden Befristungsmöglichkeiten nicht überschritten gewesen. Ein Arbeitsverhältnis mit der Entleiherin sei nicht aufgrund institutionellen Rechtsmissbrauchs zustande gekommen. Einen solchen hat das LAG verneint.

Landesarbeitsgericht Düsseldorf, Urteil vom 21.06.2013, 10 Sa 1747/12

Insolvenz: Aussetzung der Antragspflicht für vom Hochwasser betroffene Unternehmen

Die durch das Hochwasser im Mai und Juni 2013 entstandenen Schäden bei Privathaushalten, Unternehmen sowie der Infrastruktur waren so entsetzlich, dass in den kommenden Jahren erhebliche finanzielle Anstrengungen notwendig sein werden, um die Schäden zu beseitigen und die Regionen wieder aufzubauen. Aus diesem Grund gibt es jetzt eine gesetzliche Erleichterung vom Staat für die insolvenzgefährdeten Betriebe durch das Gesetz zur Aufbauhilfe nach Hochwasserschäden. Bei insolvenzgefährdeten Betrieben müssen nach der Insolvenzordnung (InsO) Geschäftsleiter von juristischen Personen (GmbH oder AG) sowie andere Gesellschaften, bei denen kein Gesellschafter eine natürliche Person ist – z.B. GmbH & Co KG bei einer Personengesellschaft bei Eintritt einer Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung unverzüglich, spätestens jedoch nach drei Wochen, einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellen. Eine Verletzung dieser Insolvenzantragspflicht ist strafbar und kann zur Folge haben, dass der antragspflichtige Geschäftsleiter den Gläubigern zum Schadensersatz verpflichtet ist

Die derzeitigen Ausnahmeregelungen als Folge der Hochwasserkatastrophe gewährleisten nicht, dass innerhalb der für die Stellung von Insolvenzanträgen an sich vorgesehenen Höchstfrist von drei Wochen alle Verfahren und Verhandlungen abgeschlossen werden können. Ohne gesetzliche Neuregelung wären Geschäftsleiter der vom Hochwasser betroffenen Unternehmen vor diesem Hintergrund gezwungen, zur Vermeidung einer strafrechtlichen Verfolgung und einer zivilrechtlichen Haftung auch dann einen Insolvenzeröffnungsantrag zu stellen, wenn erfolgversprechende Aussichten auf die Beseitigung der Insolvenzlage bestehen.

Die Insolvenzantragspflicht soll daher gesetzlich in den Fällen ausgesetzt werden, in denen Aussichten darauf bestehen, dass sich die eingetretene Insolvenzlage beseitigen lässt durch

- Versicherungs-, Entschädigungs- oder Spendenleistungen oder
- eine Sanierungs- oder Finanzierungsvereinbarung.

Erst wenn dies bis zum Jahresende 2013 nicht gelingt, müssen die betroffenen Unternehmen innerhalb der neu anlaufenden Höchstfrist von drei Wochen einen Insolvenzantrag stellen.

Eine Verlängerung der Aussetzung der Antragsfrist bis längstens zum 31.3.2014 bleibt möglich, wenn sich herausstellen sollte, dass eine Vielzahl von Unternehmen an Silvester 2013 noch mehr Zeit benötigt, um ersehnte Geldleistungen zu erhalten oder erfolgversprechende Sanierungs- oder Finanzierungsverhandlungen abzuschließen.

Hinweis

Durch das Gesetz zur Aufbauhilfe nach Hochwasserschäden sollen aber nicht alle insolvenzrechtlichen Regelungen ausgesetzt werden. Es gilt ausschließlich bei der Insolvenzantragspflicht. Unberührt von der Neuregelung bleibt daher das Recht von Schuldnern oder Gläubigern, einen Insolvenzantrag zu stellen.

Auskunftspflicht Dritter: Kein Verweigerungsrecht wegen privatrechtlich vereinbarter Geheimhaltung

Die Antwort auf ein Sammelauskunftsersuchen der Steuerfahndung kann nicht mit der Begründung verweigert werden, die Geheimhaltung der Daten sei privatrechtlich vereinbart worden. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Im Streitfall ging es dem Finanzamt darum zu erfahren, welche Nutzer Verkaufserlöse von mehr als 17.500 Euro pro Jahr über eine Internet-handelsplattform erzielt hatten. Name und Anschrift der Händler sollten ebenso angegeben werden wie deren Bankverbindung. Außerdem sollte eine Aufstellung der einzelnen Verkäufe vorgelegt werden. Ab einem Umsatz von mehr als 17.500 Euro pro Jahr ist Umsatzsteuer zu entrichten.

Das Sammelauskunftsverlangen war gerichtet an die deutsche Schwestergesellschaft eines in Luxemburg ansässigen Betreibers einer Internethandelsplattform. Die in Deutschland ansässige GmbH hatte die Internethandelsplattform früher selbst betrieben. Nach der Übertragung des Geschäfts auf ihre in Luxemburg ansässige Schwestergesellschaft hatte sie sich dazu verpflichtet, umfangreiche Datenverarbeitungsleistungen für diese auf der Grundlage luxemburgischen Rechts zu erbringen. Außerdem hatte sie sich verpflichtet, die von ihr zu verarbeitenden Daten nicht an Dritte weiterzugeben.



Vor Gericht argumentierte die Klägerin, sie könne die von ihr verlangten Auskünfte nicht erteilen, da sie hierzu nach den für sie bindenden Weisungen ihrer Schwestergesellschaft nicht befugt sei. Sie könne ihre Schwestergesellschaft auch nicht dazu bringen, der Datenherausgabe zuzustimmen. Die Daten stünden ihr auch tatsächlich nicht zur Verfügung, da sie auf Servern im Ausland gespeichert seien, die ihr weder gehörten noch von ihr verwaltet oder gepflegt würden.

Das Finanzgericht (FG) hat daraufhin der Klage stattgegeben und das Sammelauskunftsersuchen aufgehoben, da der Klägerin die Erteilung der Auskunft in tatsächlicher Hinsicht unmöglich sei. Auf die Revision des Finanzamts hat der BFH das Urteil des FG aufgehoben und die Sache zurückverwiesen.

Das FG habe keine ausreichenden tatsächlichen Feststellungen getroffen, dass der Klägerin der Zugriff auf die Daten aus technischen Gründen unmöglich ist. Dass die Datenserver im Ausland stehen, stehe dem Zugriff auf die Daten nicht entgegen. An die tatsächliche Würdigung des FG sei der BFH deshalb nicht gebunden gewesen. Das FG habe vielmehr entscheidend darauf abgestellt, dass sich die Klägerin gegenüber ihrer Schwestergesellschaft zur Geheimhaltung der Daten verpflichtet hatte. Die darin liegende rechtliche Wertung hat der BFH verworfen. Die privatrechtlich vereinbarte Geheimhaltung könne der öffentlich-rechtlichen Auskunftspflicht nicht mit Erfolg entgegen gehalten werden. Das Urteil des FG konnte deshalb keinen Bestand haben.

Das FG muss laut BFH nun feststellen, ob die Klägerin tatsächlich auf die fraglichen Daten zugreifen kann. Der BFH hat dem FG außerdem umfangreiche Hinweise für die weitere Bearbeitung des Falles erteilt. Bundesfinanzhof, Urteil vom 16.05.2013, II R 15/12

Wirtschaftsauskunfteien: Bisherige Auskunftspraxis unzulässig

Das Darmstädter Verwaltungsgericht (VG) hat in einem Eilverfahren zu der Frage Stellung genommen, wie Wirtschaftsauskunfteien verfahren müssen, wenn Daten eines Betroffenen teilweise oder vollständig gesperrt sind. Gleichzeitig bestätigte es eine Verfügung des Hessischen Datenschutzbeauftragten, mit der eine Offenbacher Auskunftei angewiesen worden war, bestimmte geschäftsschädigende Verhaltensweisen zu unterlassen.

Eine Offenbacher Kauffrau, die im Transportgewerbe tätig ist, erhielt von mehreren Leasinggebern, über die sie neue Kraftfahrzeuge anmieten wollte, die Antwort, eine Finanzierung werde abgelehnt, da die Auskunft der angefragten Auskunftei über ihre Bonität zu schlecht sei. Die Kauffrau brachte sodann in Erfahrung, dass mehrere bei der Auskunftei gesammelte Erkenntnisse über ihren Geschäftsbetrieb nicht zuträfen. Die gespeicherten Daten wurden daraufhin auf Veranlassung der Kauffrau korrigiert. Wegen des erlittenen Schadens strengte sie einen Zivilprozess gegen die Auskunftei an. Daraufhin sperrte die Auskunftei alle Daten über die Kauffrau und teilte anfragenden Leasinggesellschaften mit, eine Auskunft über die Kauffrau sei nicht möglich. Aufgrund dieser Auskunft unterließen es die Kreditunternehmen erneut, eine Geschäftsbeziehung zu der Kauffrau aufzunehmen.

Die Kauffrau wandte sich daraufhin an den Hessischen Datenschutzbeauftragten, der das Verhalten der Auskunftei beanstandete. Nach § 35 Absatz 4a Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sei es unzulässig, Mitteilungen über die Sperrung von Daten zu machen. Diese seit April 2010 geltende Vorschrift diene dem Schutz des Betroffenen. Die Auskunft, „eine Auskunft über den Betroffenen ist nicht möglich“, sei einer Mitteilung über die Sperrung von Daten gleichzusetzen und wecke Zweifel an der Integrität des Betroffenen.

Hiergegen erhob die Auskunftei Klage vor dem VG Darmstadt und begehrte zugleich im Eilverfahren vorläufigen Rechtsschutz. Den Eilantrag hat das VG Darmstadt nunmehr abgelehnt und für die Dauer des noch offenen Klageverfahrens die Untersagung der derzeitigen Auskunftspraxis bestätigt.

Die Entscheidung ist laut VG die erste zur Frage der Art und Weise der Auskunftserteilung von Auskunfteien im Falle von Datenteil- oder -vollsperrungen eines Betroffenen. Solche müssten Auskunfteien vornehmen, wenn der Betroffene die Daten beanstandet und nicht zugleich die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Daten festgestellt werden kann. Der Entscheidung dürfte nach Einschätzung des Gerichts im Kreditgeschäft überregionale Bedeutung zukommen.

Verwaltungsgericht Darmstadt, Beschluss vom 21.05.2013, 5 L 304/13. DA, nicht rechtskräftig

Privates Telefon oder privaten Internetanschluss beruflich genutzt? Das sind Werbungskosten!

Wer seinen privaten Telefon- und Internetanschluss oder sein privates Mobiltelefon dazu nutzt, berufliche Telefongespräche zu führen und zu empfangen, E-Mails zu senden und online zu recherchieren, dem entstehen dadurch Werbungskosten.

Es gibt zwei Möglichkeiten, berufliche Telekommunikationsaufwendungen in der Steuererklärung geltend zu machen:

- Ansatz der Kosten pauschal mit monatlich 20%: Diese Abzugsmöglichkeit ist allerdings auf einen monatlichen Höchstbetrag von 20 Euro begrenzt. Zudem kann sie nur von bestimmten Berufsgruppen in Anspruch genommen werden.
- Ermittlung des abziehbaren Prozentsatzes durch Einzelnachweis: Diese Abzugsmöglichkeit ist in der Höhe nicht begrenzt und kann von allen Steuerpflichtigen durchgeführt werden.

Da der Einzelnachweis sehr aufwendig ist, lohnt er sich nur, wenn hohe berufliche Telefon- und Internetkosten vorliegen. Wer hingegen bereits im Laufe des Jahres abschätzen kann, dass der berufliche Anteil nur geringfügig mehr als 20% betragen wird, sollte sich überlegen, ob der finanzielle Vorteil den Aufwand rechtfertigt.

Erfahrungsgemäß fallen beruflich veranlasste Telefon- und Internetkosten an bei

- Lehrern, die von zu Hause mit Eltern, Schülern und Kollegen telefonieren, um Schulveranstaltungen und Klassenfahrten zu organisieren und sonstige schulische Angelegenheiten zu erledigen;
- Heim-/Telearbeitern, die über das Telefon, Telefax und/oder Internet Kontakt mit dem Arbeitgeber halten und sich mit Kollegen besprechen;
- Außendienstmitarbeitern, die von unterwegs und zu Hause Kunden betreuen, insbesondere Reise-, Versicherungs- und Handelsvertreter oder Kundendiensttechniker.

Hinweis: Wer nicht sicher ist, ob das Finanzamt den pauschalen Nachweis anerkennt, sollte sicherheitshalber einen Einzelnachweis führen. Hat das Finanzamt einmal festgestellt, dass erhebliche berufliche Telefon- und Internetkosten vorliegen, sollte der pauschalen Abrechnung in den Folgejahren nichts mehr im Weg stehen.

Mit dem beruflichen Anteil absetzbar sind die folgenden Telekommunikationsaufwendungen (inkl. MwSt.):

- Grundgebühr, Gesprächsgebühren (per Einzelverbindung, Prepaid) und Flatrate-Gebühr für Festnetztelefon, Mobiltelefon (Handy), Fax und Internet (über Analog-/ISDN- oder DSL-Anschluss, UMTS-Stick usw.). Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um einen billigen oder einen teuren Tarif handelt;
- die Miete für eine Telefonanlage oder einzelne Geräte (z.B. Telefon, Fax, Anrufbeantworter);
- der Kaufpreis einer Telefonanlage, eines Handys oder anderer Geräte. Bei Anschaffungskosten über 410 Euro (ohne MwSt.) müssen Sie diese im Wege der Abschreibung über die Nutzungsdauer verteilen und können dann pro Jahr nur einen Teil der Anschaffungskosten absetzen. Bei Kauf ab 1.1.2001 ist ein Faxgerät über sechs Jahre, Autotelefone und Handys über fünf Jahre und ein Festnetztelefon über acht Jahre abzuschreiben.
- die Anschlusskosten und das Bereitstellungsentgelt für die Einrichtung eines neuen oder die Übernahme eines bestehenden Anschlusses;
- Reparaturkosten einer Telefonanlage oder einzelner Geräte.

Hinweis

Wer in seinem Haushalt einen Telefon- bzw. Internetanschluss installieren, warten oder reparieren lässt, kann nicht nur den beruflichen Anteil der Kosten absetzen: Der private Anteil darf zusätzlich im Rahmen der haushaltsnahen Dienstleistungen geltend gemacht werden.

Nicht zu den abziehbaren Telekommunikationsaufwendungen gehören die Kosten für PC-Zubehör wie ISDN-Karte, Modem oder Router. Diese Kosten sollten Sie zusammen mit Ihrem Computer geltend machen. Der Vorteil: Beim PC erkennt das Finanzamt eher einen beruflichen Anteil von über 20% an als bei Telefon- und Internetkosten.